

Merkblatt **für den Umgang mit Schlüsseln** **der Hochschule Harz Standort Wernigerode und Halberstadt**

Die Vergabe von Schlüsseln erfolgt generell auf Antrag des Schlüsselbeauftragten, des Dekans/-in, Dezernatsleiters/-in. Schlüssel werden nur gegen persönliche Unterschrift des Empfangsberechtigten ausgegeben. Mit der Unterschrift erkennt der Empfänger die Bedingungen dieses Merkblattes an.

Der Schlüssel ist entsprechend des Antrages programmiert und darf nur für den Zweck benutzt werden, für den er zur Verfügung gestellt wurde. Die eigenmächtige Weitergabe an nicht berechnigte Personen ist nicht erlaubt. Ausgenommen ist die Weitergabe an Hochschulangehörige oder für die Hochschule arbeitende Fremdfirmen zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben. Jede Veränderung des Schlüsselbesitzes sowie Weitergabe ist neu zu quittieren. Der Empfänger ist für eine sichere Aufbewahrung des Schlüssels verantwortlich. Dienstschlüssel sollen weder bei privaten Tätigkeiten (z. B. Sportveranstaltungen) mitgeführt werden, noch in abgestellten Kraftfahrzeugen verbleiben. Um Missbrauch durch Unbefugte zu vermeiden, darf an den ausgehändigten Schlüsseln keine Kennzeichnung ihrer Herkunft oder ihres Bestimmungszwecks angebracht werden (etwa durch Anhänger mit entsprechender Beschriftung). Der Schlüsselinhaber ist verpflichtet, jederzeit den Verbleib der Schlüssel nachzuweisen.

Bei Verlust eines Schlüssels ist umgehend die ausgebende Dienststelle – Dezernat Liegenschaften/Bau/Technik – schriftlich, ggfs. per E-Mail zu informieren. Eine eingehende schriftliche Stellungnahme, aus der die näheren Umstände des Verlustes (Datum, Ort, Grund, Ergebnis der Nachforschungen, polizeiliche Anzeige usw.) hervorgehen, ist ggfs. mit Antrag auf Ersatzschlüssel vorzulegen.

Der Empfänger trägt alle Folgen eines schuldhaften Verlustes, mindestens jedoch die Wiederbeschaffungskosten in Höhe von derzeit 65,00 Euro. Werden als verloren gemeldete Schlüssel wiedergefunden, müssen sie an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Verauslagte Kosten für bereits beschaffte Ersatzschlüssel werden nicht erstattet.

Nach Beendigung der Tätigkeit, für die der Schlüssel benötigt wurde, ist dieser unverzüglich an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Nichteinhaltung dieser Regeln kann zu dienst- oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen

Datum

Unterschrift Nutzer

1 ABEK10

Schlüsselnummer

Nutzer